

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 22.12.2006 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Satzungen / Verordnungen:</u>	
• Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Märkische Straße 36 – 54 in Wuppertal Barmen	2
• Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Bundesallee 218 und Döppersberg 50 in Wuppertal-Elberfeld	4
• Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal	6
• Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2007	8
• 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	11
• 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal	18
• Satzung für die „Wirtschaftsförderung Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts“	20
• Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung – ES)	27
• Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal	30
• Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal	38
<u>Sonstiges:</u>	
• Jahresrechnung 2005	40

**Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück
Märkische Straße 36-54 in Wuppertal-Barmen
vom: 20.12.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 272) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2006 (BGBl. I S. 2099), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 18.12.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1087 – Waldschloßbrauerei - , für den die Stadt Wuppertal ein Aufstellungsverfahren beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre wird folgendes Grundstück an der Märkischen Straße 36-54 in Wuppertal-Barmen betroffen:

Gemarkung: Barmen
Flur: 28
Flurstücek: 32, 59, 81 und 91

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
- b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
- c) Unterhaltungsarbeiten und

- d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach 2 Jahren außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 - 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2006

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Bundesallee 218 und Döppersberg 50 in Wuppertal-Elberfeld vom: 20.12.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 272) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2006 (BGBl. I S. 2099), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 18.12.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 19.12.2005 zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 954B – Döppersberg / Bundesallee -) erlassene Veränderungssperre für das Grundstück Bundesallee 218 und Döppersberg 50 in Wuppertal-Elberfeld wird um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 20.02.2007 in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 20.02.2008 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2006

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal vom 30.06.05 vom: 20.12.2006

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S.488), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal vom 30.06.2005 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2006

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

**Gebührensatzung
zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2007
vom: 20.12.2006**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.Mai 2005 (GV NRW S.498)) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.April 2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand, -maßstäbe und -sätze

(1) Die Gebühr wird jährlich für die Entsorgung der Abfälle (§ 4 a der Abfallwirtschafts-satzung der Stadt Wuppertal) erhoben.

(2) Die Gebühr bemisst sich, soweit Grundstücke und Grundstücksteile zu Wohnzwecken dienen, nach der Zahl der auf ihnen wohnenden Personen. Bei einem von der Stadt bereitgestellten Restabfallbehältervolumen von 30 l je Person und wöchentlicher Abfuhr (§ 23 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt die Jahresgebühr 84,84 € je Person.

(3) Für zusätzlich zur Verfügung stehendes Behältervolumen (§ 25 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung) wird je 30 l Behältervolumen eine Gebühr in Höhe von 84,84 € erhoben.

(4) Der Gebührenanteil für von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (§ 25 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 1,40 € je Stück.

§ 2

Gebührenermäßigung

(1) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 22,5 l (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 71,34 € je Person.

(2) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 15 l (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 57, 84 € je Person.

(3) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei einer Gebührenermäßigung nach § 16 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung 52,06 € je Person

(4) Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung), der Widerruf dieser Genehmigung (§ 25 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung), die Gebührenermäßigung nach § 16 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung sowie der Widerruf dieser Gebührenermäßigung (§ 16 Abs. 8 Abfallwirtschaftssatzung) werden bei der Gebührenbemessung vom Beginn des Quartals an berücksichtigt, das auf den Eintritt der Vollziehbarkeit des entsprechenden Bescheids folgt.

§ 3

Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt.

(2) Gebührenpflichtig für die Hausabfallentsorgung (§ 1 Abs. 2) sind

a) die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der Erbbauberechtigte oder die Erbbauberechtigte angeschlossener Grundstücke. Eigentümer oder Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigter oder Erbbauberechtigte ist die Person, die als solche im Grundbuch eingetragen ist

b) die Benutzer und die Benutzerinnen der zugelassenen Abfallsäcke (§ 1 Abs. 4).

(3) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum (Abs. 2 lit. a), so ist mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Soweit der Wechsel im Eigentum nicht durch Erbfall bedingt ist, gilt als Tag des Wechsels der Tag der Eintragung im Grundbuch.

Überzahlungen der früheren Gebührenpflichtigen werden diesen erstattet.
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.

(2) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück.

Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner (§ 3 Abs. 3) bekannt gegeben. Unabhängig davon sind alle Wohnungs-, Teil- und Miteigentümer Gesamtschuldner der für das Gesamtgrundstück festgesetzten Benutzungsgebühr (§ 3 Abs. 3).

(3) Der Veranlagung wird im Falle des § 1 Abs. 2 die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraumes als Bewohner des Grundstückes bzw. des einzelnen Wohnungs-, Teil- und Miteigentums beim Einwohnermelde- und Standesamt gemeldet sind, zugrunde gelegt. Während des Veranlagungszeitraumes werden Veränderungen dieser Bemessungsgrundlage automatisch vom Beginn des auf die gemeldete Veränderung folgenden Quartals an berücksichtigt. Nicht gemeldete Veränderungen werden vom Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals an berücksichtigt.

(4) Gemeldete Personen bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt, sofern sie länger als 2 Monate

a) in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung haben und diese überwiegend benutzen oder

b) wegen Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aus ähnlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und insoweit der Meldepflicht nicht unterliegen.
Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachzuweisen.

(5) Die veranlagte Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungssterminen zu entrichten. Gebühreinnachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig.

Der Gebührenanteil für die Abfallsäcke wird bei deren Erwerb entrichtet.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2006 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 14.09.2006 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2006

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2005 vom 20.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), der §§ 3, 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Wuppertal vom 22.12.2005 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Winterwartung der Fahrbahnen, soweit sie nicht im Winterdienstverzeichnis aufgenommen sind, obliegt in der Reinigungsklasse C den Anliegern und Anliegerinnen und in allen anderen Reinigungsklassen der Stadt.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Anliegern und Anliegerinnen zu reinigenden Fahrbahnen (§ 3 Abs. 4) gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4 zu bestreuen.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung ohne Winterwartung (Straßenreinigungsgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

1.	Reinigungsklasse Z 1	65,39 €
2.	Reinigungsklasse A 1	32,70 €
3.	Reinigungsklasse A 2	9,81 €
4.	Reinigungsklasse A 3	6,54 €
5.	Reinigungsklasse B 1	3,27 €
6.	Reinigungsklasse B 2	1,54 €
7.	Reinigungsklasse D 1	3,27 €
8.	Reinigungsklasse D 2	1,54 €

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- oder überörtlichen Verkehr (= V) dient, so betragen die Benutzungsgebühren:

9.	Reinigungsklasse Z 1 V	55,58 €
10.	Reinigungsklasse A 1 V	27,79 €
11.	Reinigungsklasse A 2 V	7,85 €

12.	Reinigungs-klasse A 3 V	5,56 €
13.	Reinigungs-klasse B 1 V	2,29 €
14.	Reinigungs-klasse B 2 V	1,08 €

Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung (Winterdienstgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

15.	Leistungspriorität 1	1,67 €
16.	Leistungspriorität 2	1,31 €

II.

Das gem. § 2 Abs. 1 der Satzung beigefügte Straßenreinigungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Es entfällt	Reinigungs-	Es wird eingefügt	Reinigungs-
Straßenname	klasse	Straßenname	klasse
Am Freudenberg,Sackgassen	B1	Am Freudenberg, Sackgassen bis Nr.37 und bis Nr. 83 Am Kirchenfeld	B1 C2
Am Stall	B2	Am Stall, von Echoer Str. bis Haledonstr. Am Stationsgarten b.Nr. 2 Am Stationsgarten Reststrecke	B2 B1 C2
Beule, einschl Stichstr. Nr. 48	B2	Beule, bis Nr.93, einschl. Stichstr. z.Nr. 48 Erich-Lawatsch-Weg	B2 C2
Erwinstr.	A3	Erwinstr. v.Bockmühle b.Lenneper Str.(ohne Sackgasse) Hans-Bremme-Str.	A3 C2
Hatzfelder Str. Reststrecke	B1V	Hatzfelder Str. v. Autobahnbrücke bis Ende,ohne Sackgassen/Stichstraßen	B1V
Holunderstr.	B2	Holunderweg In den Birken,Stichstraße z.Nr. 64a bis 64i Kattenbreuken	B2 C2 C2
Kirchenfelder Weg	B2	Kirchenfelder Weg, außer Sackgassen/Stichstraßen	B2
Spinnstr.	A1V	Kurt-Drees-Str.	A1V
Vonkeln	B2	Vonkeln, bis Nr. 36	B2

Das gem. § 2 Abs. 1 der Satzung beigefügte Winterdienstverzeichnis wird wie folgt geändert:

Es entfällt Straßenname	Leistungs- Priorität	Es wird eingefügt Straßenname	Leistungs- Priorität
Alte Schmiede	2	Alte Schmiede bis Nr. 12	2
Am Anschlag	2		
Am Clef	1	Am Clef v. Fischertal b. Heckinghauser Str.(Hauptstrecke)	1
		Am Clef v. Nr. 58 bis Nr.74 (Nebenstrecke)	2
Am Dönberg	1	Am Dönberg außer Sackgasse z.Nr. 12	1
Am Eckbusch	1	Am Eckbusch bis Nr. 47	1
		Am Eckbusch Reststrecke bis Am Jagdhaus	2
Am Freudenberg Sackgassen	2	Am Freudenberg Sackgasse b. Nr. 37 und Sackgasse bis Nr. 83	2
Am Hammerkloth	2	Am Hammerkloth ausgenommen Stichstr./Sackgassen	2
Am Heckendorn einschl. Sackgassen	2	Am Heckendorn, ohne Sackgassen	2
Am Stall	2	Am Stall, von Echoer Str. bis Haledonstr.	2
Am Todtenberg	2	Am Todtenberg bis Nr. 55	2
Am Waldsaum	2	Am Waldsaum von Grüne Trift bis Gutsweg	1
		Am Waldsaum Reststrecke	2
Am Werloh	2	Am Werloh von Jesinghauser Str. bis Nr. 36, ohne Umfahrt und Stichstrassen	2
Amboßstr.	1	Amboßstr.	2
August-Jung-Weg	2	August-Jung-Weg bis Nr. 45 außer Sackgasse z.Nr. 23	2
Bartholomäusstr.	1	Bartholomäusstr. v. Bredde bis Lentzestr.	1
		Bartholomäusstr. v. Lentzestr. bis Westkotter Str.	2
Beule	2	Beule bis Nr. 93, außer Sackgasse z.Nr. 48	2
Brucher Str.	1	Brucher Str.	2
Brucknerweg	2	Brucknerweg, bis Nr. 16	2
Buschland	2	Buschland b.Nr. 30	2
Carnaper Str.	1	Carnaper Str. v. Hatzfelder Str. b. Steinweg	1
		Carnaper Str. v.Steinweg b. Rödiger Str.	2
Chamissostr.	2	Chamissostr. einschl. Teil von Rosegger Str. b. Nr. 5	2
Clausenhof	2	Clausenhof v.Clausenstr.bis Ende,ohne Stichstraßen	2
Cronenberger Str.	1	Cronenberger Str. ohne Sackgassen	1

Dellbusch	1	Dellbusch v. Gennebrecker Str. bis 1 Schraberg, ohne Stichstr./Sackgassen	
		Dellbusch v. Schraberg bis Am Heckendorn	2
Dorfwiese Restsrecke	2		
Dorfwiese	1	Dorfwiese	1
v.Kohlenstr.b.Spitzenstr.		v.Kohlenstr.b.Spitzenstr.,ohne Stichstr.z.Nr. 13-15b	
Ehrenhainstr./Vohwinklerstr.	2	Ehrenhainstr.Sackgassen, außer	2
alle Stichstr.- Sackgassen		zu Nr. 58a bis 58g	
Eintrachtstr.	1	Eintrachtstr. v. Lentzestr. bis	1
		Gernotstr.,ohne Sackgassen z. Nr.	
		10 und zu Nr. 127/160	
Elias-Eller-Str.	1	Elias-Eller-Str., ohne	1
		Stichstraßen/Sackgassen	
Erwinstr.	2	Erwinstr. v. Bockmühle bis	2
		Lenneper Str.(ohne Sackgasse)	
Falkenberg	2	Falkenberg v. In der Beek bis Nr.	2
		106 außer	
		Sackgassen/Stichstraßen	
Freudenberger Str.	1	Freudenberger Str.	2
Friedensstr.	2	Friedensstr. b. Nr. 50, außer	2
		Stichstraßen	
Gennebrecker Str.	1	Gennebrecker Str.,ohne	1
		Stichstr./Sackgassen	
Gutsweg	2	Gutsweg, außer Sackgassen	1
Hainstraße Sackgasse (früher	1	Hainstr. ohne Sackgassen	1
Am Anschlag) ohne			
Sackgassen			
Hainstraße Sackgasse (früher	2		
Am Anschlag) Sackgassen			
Hardtsr. Reststrecke	2	Hardtstr. Von Otto-Schell-Weg bis	2
		Gartenstr., außer Stichstr. zu Nr.	
		129	
Hatzfelder Str.	1	Hatzfelder Str. ohne	1
		Stichstraßen/Sackgassen	
Hermannstr.	1	Hermannstr., ohne	1
		Sackgassen/Stichstraßen	
Hochstr.	1	Hochstr. Außer Stichstr.z. Nr.	1
		47/47a	
Hofwiese	2		
Höhenstr.	1	Höhenstr. außer Zufahrt z.den	1
		Häusern Nr. 8-8b	
		Homandamm	2
Hombüchel	1	Hombüchel von Gertrudenstr. bis	1
		Reiterstr.	
		Hombüchel von Reiterstr. bis	2
		Wielandstr.	
Hütter Buschstr.	1	Hütter Buschstr. v.Herichhauser	1
v.Herichhauser Str. b. Am		Str. b. Am Hütter Busch, außer	
Hütter Busch		Sackgasse	
In den Birken	1	In den Birken, außer	1
		Sackgassen/Stichstraßen	

In der Beek	1	In der Beek, außer Sackgassen/Stichstraßen	1
Kampstr.	1	Kampstr., Außer Sackgasse z. Nr. 34a u. 34b	
Kemmannstr.	1	Kemmanstr. von Hauptstr. bis Zum Tal	1
		Kemmannstr.von Zum Tal bis Kleinenhammerweg	2
Kirchenfelder Weg	2	Kirchenfelder Weg, außer Sackgassen	2
Kleinenhammer Weg von Kemmannstraße bis Hastener Straße	1		
Kleinenhammerweg von Kemmannstr. bis Kuchhauser Straße	2	Kleinenhammerweg	2
Konradswüste	1	Konradswüste ohne Sackgasse zu Nr. 30-37	1
		Kurt-Drees-Strasse	1
Kurt-Schumacher-Str.	2	Kurt-Schumacher-Str., außer Verbindungswege	2
Kyffhäuser Str.	1	Kyffhäuser Str., außer Sackgasse z. Nr. 34	1
Laaker Landwehr	2	Laaker Landwehr, ohne Sackgassen	2
Ladebühner Str.	2		
Mendelssohnweg	2		
		Mühlengrund	2
Nocken bis Haus Nr. 20	2	Nocken bis Haus Nr. 20, außer Sackgasse z. Nr. 13a-17f	2
Orffweg	2		
Rathenaustr.	1	Rathenaustr. v. Sonnabendstr. b. Huldastr.	1
		Rathenaustr. Reststrecke	2
Ravensberger Str.	1	Ravensberger Str. v. Klever Platz bis Friedrichsallee	1
		Ravensberger Str. Reststrecke bis Neckarstr.	2
Reifarthstr.Steilstück	2		
Ringstr.	1	Ringstr. v. Hütter Buschstr. b. Am Hofe	1
		Ringstr. Reststrecke	2
Röckebecke	2		
Rohnberg	2	Rohnberg bis Nr. 54	2
Schenkstr.	1	Schenkstr., von Resedastr. bis An den Friedhöfen	1
		Schenkstr., von An den Friedhöfen b. Am Stadtbahnhof	2
Schmachtenbergweg	2	Schmachtenbergweg ohne abgehende Sackgassen/Stichstraßen	2
Schmitteborn	1	Schmitteborn, ohne Sackgasse z.Nr. 257	1

Schopstreck	2	Schopstreck, außer Zufahrt z. Nr. 41a	2
Schraberg	1	Schraberg, ohne Stichstr./Sackgassen	1
Sichelweg	2	Sichelweg, außer Stichstr. zu Nr. 14	2
Spinnstrasse	1		
Talblick	2		
Tannenbaumer Weg	1	Tannenbaumer Weg, ohne Verbindung zu An den Feldern	1
Teschensudberg	2	Teschensudberg v. Teschensudberger Str. bis Nr. 83/85, außer abgehende Stichwege	2
Triebelsheider Weg	2	Triebelsheider Weg von Neuer Triebel bis Kiebitzweg, außer Stichstraßen	2
Tunnelstr.	1	Tunnelstr. V. Eschenstr. bis Buchenstr.	1
		Tunnelstr. V. Buchenstr. bis Tannenstr.	2
Uellendahl	2	Uellendahl b. Nr. 87a, außer Stichstraßen/Verbindungswege	2
Vohwinkeler Feld (Busstrecke)	1		
Vohwinkeler Feld ohne Abzweig	1	Vohwinkeler Feld ohne Verbindung z. Am Osterholz	1
Vohwinkeler Straße v. Ludgerweg b. Kaiserplatz	1	Vohwinkeler Str. v. Kaiserplatz bis Ludgerweg	1
Vonkeln	2	Vonkeln bis Nr. 36	2
Wall	2	Wall	1
Westfalenweg Reststrecke	2	Westfalenweg Reststrecke b. Dönberger Str.	2
Westfalenweg v. Nevigeser Str. b. Hans-Böckler-Str.	1	Westfalenweg v. Nevigeser Str. b. Kohlstr.	1
Wettiner Str.	1	Wettiner Str. ohne Stichstr./Sackgassen	1
Wichlinghauser Schulstr.	1	Wichlinghauser Schulstr. v. Westkotter Str. b. Wichlinghauser Markt	1
		Wichlinghauser Schulstr., Reststrecke	2
Wilhelm-Dißmann-Str.	2	Wilhelm-Dißmann-Str. bis Nr. 21/24	2
Zum Lohbusch	2	Zum Lohbusch außer Stichstr./Sackgassen	2
Zur Kaisereiche	2	Zur Kaisereiche b. Nr. 50, außer Sackgassen/Stichstraßen	2

III.

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2006

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom: 20.12.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/GV NW 2323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 272) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hauptsatzung der Stadt Wuppertal wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Rat überträgt das Recht, eine Person als stimmberechtigtes Mitglied bei der Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters und bis zu drei beratende Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz zu entsenden, auf den Schulausschuss.

(2) Darüber hinaus überträgt der Rat das Recht auf Verweigerung der Zustimmung i.S.d. § 61 Abs. 4 SchulG NRW zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber auf den Schulausschuss.

(3) Das Anhörungsrecht bei der Besetzung von Schulratsstellen nimmt der Schulausschuss wahr.“

2. In § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Absatz 3 wird die Zahl „32,50“ durch „30,00“ ersetzt.

b) Es wird ein Absatz 4 angefügt, der wie folgt lautet:
„Bei der Berechnung des Verdienstaufschlags wird jeweils die letzte angefangene Viertelstunde voll angerechnet.“

3. In § 25 werden jeweils die Begriffe „Stadtbüros“ und „Stadtbüro“ entsprechend durch die Begriffe „Bürgerbüros“ und „Bürgerbüro“ ausgetauscht.

4. In § 13 Abs. 2 Buchst. d) wird das Wort „Stadtbüros“ durch „Bürgerbüros“ ersetzt und die Zahl „24“ durch „25“.

5. In § 23 Abs. 2 wird das Wort „Stadtbüros“ durch „Bürgerbüros“ ersetzt und die Zahl „24“ durch „25“.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2006

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung für die „Wirtschaftsförderung Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts“ in der Fassung vom 20.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.05 (GV NW, S. 498) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital, Dauer der Anstalt

1. Die „Wirtschaftsförderung Wuppertal“ ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Wuppertal in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Die Anstalt führt den Namen „Wirtschaftsförderung Wuppertal“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
3. Die Anstalt hat ihren Sitz in Wuppertal.
4. Das Stammkapital beträgt 50.000,00 €.
5. Die Dauer der Anstalt ist unbestimmt.

§ 2

Gegenstand der Anstalt (Zweckbestimmung)

1. Die Stadt Wuppertal überträgt der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR die Aufgabe der Wirtschaftsförderung in Wuppertal als hoheitliche Aufgabe. Dies geschieht durch Förderung der Ansiedlung und Standortsicherung sowie die Entwicklung von Industrie, Gewerbe, Handel und Handwerk und die Förderung und Entwicklung des Arbeitsmarktes. Hierzu gehören insbesondere auch Außen- und Binnenmarketing für den Wirtschaftsstandort Wuppertal, die Beratung und Unterstützung von Unternehmen bei Standort-, Ansiedlungs-, Förderungs- und sonstigen Entwicklungsfragen sowie Innovationsförderung z. B. in Form einer Servicestelle bei der Abwicklung von Verwaltungsverfahren sowie das Angebot eines Ansiedlungsservices, die Existenzgründungsberatung und das – coaching sowie die Beschäftigungsförderung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen in Wuppertal und in der Bergischen Region und damit verbundene Geschäfte.
2. Die Anstalt kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
3. Die Anstalt kann Unternehmen gründen, erwerben oder sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das der Zweckbestimmung dient. Darüber hinaus ist die Anstalt zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Zweckbestimmung notwendig oder nützlich erscheinen.

§ 3

Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind:

- der Vorstand
- der Verwaltungsrat.

§ 4 Organpflichten

1. Vorstand und Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen in Angelegenheiten der Anstalt eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Verwaltungsrat dies unter Ausschluss der Beteiligten beschlossen hat. Für den Vorstand gilt das Wettbewerbsverbot des § 88 AktG entsprechend.
2. Mit Vorstand und Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn
 - a) der Verwaltungsrat dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat und
 - b) die Geschäfte nach Zeit und Betrag begrenzt sind.
3. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den zuständigen Organen der Stadt Wuppertal.
4. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 der Gemeindeordnung NRW gelten für die Organe der Anstalt sinngemäß.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, vom Verwaltungsrat mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder widerrufen werden.
3. Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstandes mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Für die Dauer der Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen. Den ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist im Verwaltungsrat Gehör zu geben. Den betroffenen Vorstandsmitgliedern kann während der Zeit der Bestellung auch im Fall des Widerrufs der Bestellung als Vorstand nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
4. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer der Bestellung angestellt. Für die Festsetzung der Bezüge und die Gewährung von Krediten finden die §§ 87 und 89 AktG Anwendung.
5. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
6. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Vorstände bestellt, so vertreten zwei Vorstände gemeinschaftlich oder ein Vorstand gemeinschaftlich mit einer/einem Vertretungsberechtigten die Anstalt. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser die Anstalt allein.
7. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

8. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber Angestellten. Der Vorstand hat sich bei arbeitsrechtlichen Entscheidungen an den Wirtschaftsplan und den Stellenplan zu halten und sich an den für die Stadt Wuppertal geltenden Richtlinien zu orientieren. Dies gilt insbesondere für das Verfahren der Stellenbewertung.

§ 6 Haftung

Vorstände, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Anstalt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 7 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.
2. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der/die Oberbürgermeister/in.
3. In der ersten Sitzung seiner Amtszeit wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
Bei Ausscheiden oder Rücktritt vom Amt des Stellvertreters ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
4. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Kämmerer der Stadt Wuppertal oder ein von ihm benannter Beamter oder Angestellter der Gemeinde kann an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Vertreter werden vom Rat der Stadt gewählt.
7. Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:
 - Bedienstete der Anstalt,
 - leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50% beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.
8. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt, jedoch höchstens für 5 Jahre. Die Amtszeit von Mitgliedern, die dem Rat angehören, endet im übrigen mit dem Ausscheiden aus dem Rat; diejenige von Mitgliedern, die der Verwaltung angehören, mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst für die Stadt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
9. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Weggefallene Verwaltungsratsmitglieder sind durch den Rat der Stadt Wuppertal zu ersetzen.
10. Der Verwaltungsrat hat den zuständigen Gremien der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
11. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe entscheidet der Rat der Stadt.

12. Kreditgewährung an Mitglieder des Verwaltungsrates findet nicht statt.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat hält bei Bedarf Sitzungen ab, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich einberufen und geleitet. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens zwei der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
2. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
4. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat auf Verlangen des Abschlussprüfers zur Erörterung des Prüfungsberichtes und der Lage der Gesellschaft eine Sitzung des Verwaltungsrates einzuberufen. Der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin nimmt an den Verhandlungen auf Wunsch des Verwaltungsrates oder eines Ausschusses über den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht teil und berichtet von den wesentlichen Ergebnissen seiner Prüfung.
5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind.
Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn
 - die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
6. Wird der Verwaltungsrat nach Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
7. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. § 50 Abs. 5 GO NW gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.
9. Der Verwaltungsrat soll den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
10. In dringenden Einzelfällen kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO gilt entsprechend.

§ 9

Pflichten und Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäfte des Vorstandes.
2. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
3. Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Verwaltungsrat hat dem Rat über seine Tätigkeit, insbesondere über die Prüfung der Geschäftsführung während des Wirtschaftsjahres und die Prüfung gem. § 171 AktG zu berichten.
5. Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) die Beteiligung und die Änderung der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - b) die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands,
 - c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - d) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) die Ergebnisverwendung
 - g) die Entlastung des Vorstands
 - h) den Abschluss von Verträgen mit einem Wert von über 50.000 Euro, bei regelmäßig wiederkehrenden Verpflichtungen ist maßgeblich der Jahresbetrag, ausgenommen hiervon sind Verträge, deren Refinanzierung im Einzelfall von der Stadt Wuppertal zugesagt ist,
 - i) die Aufnahme von Darlehen,
 - k) den Abschluss von Betriebsvereinbarungen
 - l) die Geschäftsordnung für den Vorstand

Die Entscheidungen zu lit) a, c, d, e, f, g, i bedürfen der Zustimmung des Rates.

§ 10

Rat der Gemeinde

Der Rat der Stadt Wuppertal entscheidet über die in § 9 aufgeführten Angelegenheiten hinaus über:

- a) die Änderung der Anstaltssatzung,
- b) die Umwandlung und Verschmelzung der Anstalt
- c) die Auflösung der Anstalt und die Wahl der Liquidatoren
- d) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Verwaltungsrates und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Anstalt bei Rechtsstreitigkeiten mit dem vorgenannten Personenkreis,
- e) die aufgrund der Unterlagen zum Jahresabschluss, des Berichts des Verwaltungsrates und des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen
- f) über sonstige vom Gesetz festgelegte Angelegenheiten

§ 11

Verpflichtungserklärung

1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR“ durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.
2. Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich zu führen unter Beachtung des öffentlichen Zwecks. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO entsprechend.
3. Die Anstalt wendet das europäische Vergaberecht nach Maßgabe der Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen an.
4. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Organisation die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt gewährleisten. Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Anstalt gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
5. Das Kommunalunternehmen führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gem. § 20 KUV.
6. Gem. § 16 ff KUV hat der Vorstand jährlich einen Wirtschaftsplan, eine fünfjährige Finanzplanung und einen Stellenplan sowie einen Vermögensplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beratung vorzulegen. Der Vorstand erstellt außerdem für jedes abgelaufene Quartal spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht an den Verwaltungsrat, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalsergebnissen gegenübergestellt werden. Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und zu erläutern. Ein Exemplar des Berichts wird dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal zeitgleich zur Verfügung gestellt.
Sind unterhalb dieser Berichtspflicht Überschreitungen des Wirtschaftsplanes zu erkennen, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Wuppertal haben können, ist der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
7. Der Vorstand hat in Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer einzureichen. Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist er dem Verwaltungsrat zur Beratung vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
8. Die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR sind als Anlage in den städtischen Haushaltsplan aufzunehmen.
9. Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst auch die Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss des Rates der Stadt über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Verwaltungsrat zuzuleiten.
10. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers wird dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal unverzüglich nach dessen Eingang übersandt.
11. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NRW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal

die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt die Wirtschaftsführung der Anstalt gemäß der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.

12. Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Stadt Wuppertal.

§ 13 Vermögensübergang bei Auflösung der Anstalt

Das Vermögen der Anstalt geht im Falle der Auflösung der Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Wuppertal über.

§ 14 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 01. Januar 2007. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2006

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

**Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für
Betreuungsangebote in
Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wuppertal (Elternbeitragsatzung - ES)
vom: 20.12.2006**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), der §§ 22, 24, 33, 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 8. Dezember 1998 (BGBl I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2005 (BGBl I S. 2729), der §§ 10 Abs. 5, 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK NRW) vom 29. Oktober 1991 (GV NRW S. 380/SGV NRW 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV NRW S. 278) und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 19. Oktober 2002 (BGBl I S. 4210, 2003 S. 179) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2006 (BGBl I S. 2098) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Wuppertal vom 02.06.2006 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die eingeklammerte Kurzbezeichnung wie folgt neu gefasst:
(Elternbeitragsatzung Kindertagesstätten)
2. § 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Veranlagungszeitraum ist der 01.08. bis 31.07 des Folgejahres (Kindergartenjahr).
3. In § 4 Abs. 1 entfällt das Wort „sechs“.
4. Die Beitragstabelle in der Anlage zu § 4 Abs. 1 wird durch die folgende Beitragstabelle ersetzt:

Stufe	Jahreseinkommen	Monatsrate für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht	Monatszuschlag für die Betreuung in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr	Monatsrate für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres	Monatsrate für schulpflichtige Kinder
1	bis 12.500 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
2	bis 25.000 Euro	27,00 Euro	18,00 Euro	68,00 Euro	45,00 Euro
3	bis 35.000 Euro	45,00 Euro	31,00 Euro	141,00 Euro	76,00 Euro
4	bis 50.000 Euro	74,00 Euro	49,00 Euro	209,00 Euro	123,00 Euro
5	bis 60.000 Euro	116,00 Euro	75,00 Euro	277,00 Euro	191,00 Euro
6	bis 71.000 Euro	152,00 Euro	100,00 Euro	313,00 Euro	252,00 Euro
7	über 71.000 Euro	180,00 Euro	120,00 Euro	360,00 Euro	300,00 Euro

5. In § 4 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.
6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
Wird für mehr als ein Kind derselben nach § 9 elternbeitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder in Wuppertal und/oder in einer offenen Ganztagschule der Stadt Wuppertal vorgehalten, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für das Kind zu zahlen, für das der höhere Beitrag nach dieser Satzung oder der Elternbeitragsatzung OGS anfällt.
7. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9
Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt.
- (2) Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebestätigung) nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Befindet sich das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2006

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragsatzung OGS) vom:

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), der §§ 22, 24, 33, 90 des § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK NRW) vom 29. Oktober 1991 (GV NRW S. 380/SGV NRW 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV NRW S. 278), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV NRW S. 278) und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 19. Oktober 2002 (BGBl I S. 4210, 2003 S. 179) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2006 (BGBl I S. 2098) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Offene Ganztagschule**

- (1) Im Rahmen der offenen Ganztagschule bietet die Stadt Wuppertal für Kinder im Grundschulalter Betreuung außerhalb des Schulunterrichts an Unterrichtstagen, unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und in einem Teil der Schulferien an.
- (2) Das Angebot der offenen Ganztagschule besteht für die Dauer eines Schuljahres vom 1.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres. In dieser Zeit kann die Einrichtung für die Dauer von 5 Wochen geschlossen sein. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr.
- (3) Die Stadt ist dazu berechtigt, die Durchführung der Betreuung auf Dritte zu übertragen. Die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung.
- (4) Die Stadt Wuppertal betreibt die offene Ganztagschule grundsätzlich an den in der Anlage 1 genannten Schulen, wenn genügend Anmeldungen für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule vorliegen. Die Teilnahme am Angebot der offenen Ganztagschule ist grundsätzlich nur denjenigen Schülerinnen und Schülern möglich, die die in der Anlage 1 aufgeführten Schulen besuchen. Davon ausgenommen sind Kinder mit Übergangsregelungen, die durch Hortaufösungen oder den Wegfall der Maßnahme 13 + ihren Betreuungsplatz verloren haben und an ihrer Schule kein Ganztagsangebot im Sinne der offenen Ganztagschule haben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger.

- (6) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig.
- (7) Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
- (8) Aufnahmen während eines laufenden Schuljahres sind im Falle ausreichender Kapazität in begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. Zuzügen, unvorhersehbarem Betreuungsbedarf und Schulwechselln jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

§ 2 Elternbeiträge

Zur Beteiligung an den Betriebskosten der offenen Ganztagschule werden Elternbeiträge nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 3 SchulG NRW, 10 Abs. 5 GTK erhoben.

§ 3 Maßstab für die Erhebung des Elternbeitrags

Die Elternbeiträge werden für das durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages bedingte Vorhalten eines Platzes für die Betreuung eines Kindes in der offenen Ganztagschule erhoben.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden in gleichen monatlichen Raten als Jahresbeitrag erhoben. Veranlagungszeitraum ist der 01.08. bis 31.07. des Folgejahres (Schuljahr). Die Höhe der jeweiligen monatlichen Raten ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Staffelung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen in Elternbeitragsstufen gestaffelt (siehe Anlage 2).
- (2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen richtet sich nach deren Einkommen. Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des

Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (3) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils das in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Wird für mehr als ein Kind derselben nach § 10 beitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum ein Platz in einer offenen Ganztagschule der Stadt Wuppertal und /oder einer Tageseinrichtung für Kinder in Wuppertal vorgehalten, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für das Kind zu zahlen, für das der höhere Beitrag nach dieser Satzung oder der Elternbeitragsatzung Tageseinrichtungen für Kinder anfällt.
- (2) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie höchstens einen Elternbeitrag nach der zweiten Elternbeitragsstufe der Anlage zu zahlen.

§ 7 Beginn und Ende der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem der Platz in der offenen Ganztagschule gemäß dem Betreuungsvertrag vorgehalten wird.
- (2) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Schuljahres, in dem der Platz für das Kind vorgehalten wird.
- (3) Der Elternbeitrag entfällt bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor Ablauf eines Schuljahres für jeden vollen Kalendermonat, in dem der bereitgehaltene Platz anderweitig belegt wird.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der schriftlichen Erklärung über ihr Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 diese nebst den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Wuppertal einzureichen.
- (2) Elternbeitragspflichtige sind verpflichtet, jährlich bis zum 30.04. schriftliche Erklärungen zum Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 nebst den erforderlichen Nachweisen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bei der Stadt Wuppertal einzureichen.

- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge werden für jedes Schuljahr und wenn die Beitragspflicht erst während des laufenden Schuljahres beginnt, für den Rest des Veranlagungszeitraums, festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien etc. erhoben.
- (3) Die Stadt kann insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheids ist der Elternbeitrag bei laufenden Betreuungsverträgen über das Schuljahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.
- (5) Wird die Erklärung über das Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.
- (6) Tritt eine Änderung im Kreis der Elternbeitragspflichtigen nach § 10 ein, so sind mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 5 zu veranlagern.

§ 10

Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt.
- (2) Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Befindet sich ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 8 unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2007 in Kraft.

Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung OGS

Schulen im Primarbereich mit offenem Ganztag zum Schuljahr 2007 / 2008		
1	kGS	Am Engelnberg
2	GGs	Am Hofe 1, Grundschule Hüterbusch
3	GGs	Am Mirker Bach
4	GGs	Berg-Mark-Str.
5	GGs	Birkenhöhe
6	FÖL	Brucherstr., Astrid-Lindgren-Schule
7	GGs	Cronenfelder Str., Hermann-Herberts-Schule
8	GGs	Distelbeck
9	FÖL	Eichenstr.
10	GGs	Eichenstr. 5
11	GGs	Elfenhang
12	GGs	Engelbert Wüster Weg
13	GGs	Friedhofstr.
14	GGs	Gebhardtstr.
15	GGs	Germanenstr.
16	GGs	Haarhausen
17	GGs	Haselrain
18	GGs	Hesselberg
19	kGS	Hombüchel
20	GGs	In der Fleute, Fritz-Harkort-Schule
21	GGs	Königshöher Weg
22	GGs	Kratzkopfstr.
23	FÖE	Kreuzstr., Johannes-Rau-Schule
24	GGs	Kruppstr.
25	GGs	Küllenhahn
26	GGs	Kurt - Schumacher - Str. Grundschule Uellendahl
27	kGS	Leipziger Str., Sankt-Michael-Schule
28	FÖL	Lentzestraße
29	GGs	Liegnitzer Str.
30	GGs	Marienstr.
31	GGs	Markomannenstr.
32	GGs	Mercklinghausstr.
33	GGs	Meyerstr.
34	GGs	Nathrather Str.
35	GGs	Nützenberger Str.
36	eGS	Nützenberger Str. 288
37	GGs	Opphoferstr.
38	GGs	Reichsgrafenstr.
39	GGs	Rottsieper Höhe
40	GGs	Rudolfstr.
41	GGs	Schützenstr.
42	GGs	Siegelberg, GGS Beyenburg
43	GGs	Thorner Str.
44	kGS	Wichlinghauser Str.
45	GGs	Yorckstr.
46	kGS	Zur Schafbrücke, Sankt-Antonius-Schule

Anlage zu § 4 Elternbeitragssatzung OGS

Elternbeitrag (ab Schuljahr 2007/2008)

Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag	
		Monat	Jahr
1	bis 12.500 €	0 €	0 €
2	12.501 bis 25.000 €	25 €	300 €
3	25.001 bis 30.000 €	45 €	540 €
4	30.001 bis 35.000 €	65 €	780 €
5	35.001 bis 40.000 €	85 €	1.020 €
6	40.001 bis 45.000 €	90 €	1.080 €
7	45.001 bis 50.000 €	95 €	1.140 €
8	50.001 bis 60.000 €	110 €	1.320 €
9	60.001 bis 71.000 €	125 €	1.500 €
10	über 71.000 €	150 €	1.800 €

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2006

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 18.12.2002

Vom:

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW S. 488), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl I 114), der §§ 65 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 463) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 18.12.2002 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 22.12.2005 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 9 werden ersetzt in

- Abs. 1 die Ziffern „2,44“ durch die Ziffern „2,55“
- Abs. 2 die Ziffern „1,18“ durch die Ziffern „1,25“
- Abs. 3 die Ziffern „1,82“ durch die Ziffern „1,70“
- Abs. 4 die Ziffern „3,66“ durch die Ziffern „3,83“
- Abs. 5 Satz 1 die Ziffern „50,79“ durch die Ziffern „62,47“
- Abs. 5 Satz 2 die Ziffern „50,79“ durch die Ziffern „62,47“

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.12.2006

I. V.

Gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Jahresrechnung 2005

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.12.2006 gem. § 94 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004), über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2005 der Stadt Wuppertal Beschluss gefasst und dem Oberbürgermeister für die Jahresrechnung 2005 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Haushaltsrechnung 2005 schließt ab

a)	im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen von	1.007.777.320 €
	und Ausgaben von	1.468.854.276 €
b)	im Vermögenshaushalt mit Einnahmen	
	und Ausgaben von	129.956.048 €

Es wurde im Vermögenshaushalt ein Betrag von 2.593.371 € als Haushaltseinnahmerest aus dem Vorjahr weiter vorgetragen sowie ein neuer Haushaltseinnahmerest in Höhe von 23.821.843 € gebildet.

Zur wirtschaftlichen Weiterführung bestimmter Aufgaben und aus anderen zwingenden Gründen sind Haushaltsausgabereste gebildet worden, und zwar

im Verwaltungshaushalt	8.026.788 €
im Vermögenshaushalt	<u>47.080.978 €</u>
insgesamt	<u>55.107.766 €</u>

Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung des Oberbürgermeisters wird hiermit gem. § 94 (2) der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2005 sowie der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung liegen zur Einsicht vom 22.01. bis einschließlich 30.01.2007 während der Dienststunden im Rathaus, Wuppertal-Barmen, Zimmer 284 (Ressort Finanzen), öffentlich aus.

Wuppertal, 19. Dezember 2006

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister